Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

111. Stück, 19.06.1928

Gesethblatt

für ben

Freiftaat Oldenburg.

Landesteil Olbenburg.

XLV. Band.

(Musgegeben ben 19. Juni 1928.)

111. Stück.

3nhalt:

Nr. 171. Arztekammergeset für den Landesteil Oldenburg vom 8. Juni 1928.

Mr. 171.

Arztekammergesetz für den Landesteil Oldenburg. Oldenburg, den 8. Juni 1928.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Für den Landesteil Oldenburg wird eine Aerztekammer errichtet. Sie hat ihren Sitz in Oldenburg und ist die staatlich anerkannte Vertretung der im Landesteil Oldenburg wohnenden Aerzte (männlichen und weiblichen).

§ 2.

Die Aerztekammer hat die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts; sie führt ihre Geschäfte unter der Bezeichnung "Oldenburgische Aerztekammer" und einen Stempel mit ihrem Namen und dem Landesswappen.

§ 3.

Die Aerztekammer untersteht der Aufsicht des Ministeriums der sozialen Fürsorge. Bon jeder Sitzung der Rammer ist dem Ministerium der sozialen Fürsorge rechtzeitig unter Angabe der Berhandlungsgegenstände Anzeige zu machen. Das Ministerium der sozialen Fürsorge ist berechtigt, zu den Sitzungen der Kammer einen oder mehrere Bertreter zu entsenden, denen auf ihren Antrag jederzeit das Wort zu erteilen ist.

\$ 4.

Die Aerztekammer ist berufen:

- 1. die Interessen des ärztlichen Standes wahrzusnehmen, bei den Aufgaben der öffentlichen Gessundheitspflege mitzuwirken und Wohlfahrtseinzichtungen für Aerzte und deren Hinterbliebene zu treffen;
- 2. über alle wichtigen, die Interessen des ärztlichen Standes berührenden Angelegenheiten gehört zu werden;
- 3. Anträge und Vorstellungen aus ihrem Wirkungstreis an die Behörden zu richten;
- 4. die ärztlichen Mitglieder der Ehrengerichte zu wählen;
- 5. zur Deckung der Kosten, die durch die Geschäftsführung der Kammer, durch ihre Wohlfahrtseinrichtungen und durch die Ehrengerichte entstehen, von den Aerzten Umlagen zu erheben.

§ 5.

Die Aerztekammer ist verpflichtet:

- 1. auf Ersuchen des Ministeriums der sozialen Fürsorge Gutachten zu erstatten;
- 2. alljährlich zu Beginn des Geschäftsjahres einen Voranschlag über die Höhe der Umlagen und über die Festsekung des Beitragsfußes dem Ministerium der sozialen Fürsorge zur Genehmigung vorzulegen;
- 3. alljährlich einen Geschäftsbericht über ihre Tätigfeit und über die Tätigkeit der Ehrengerichte dem Ministerium der sozialen Fürsorge einzureichen.

§ 6.

Die Verwaltungs= und Gerichtsbehörden sind verpflichtet, den an sie von der Aerztekammer ergehenden Ersuchen nachzukommen, soweit nicht dienstliche Interessen entgegenstehen.

§ 7.

Satzungen der Kammer über Wohlfahrtseinrichtungen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums der sozialen Fürsorge.

§ 8.

Das Berhältnis der beamteten Aerzte und der aktiven Militär= und Marineärzte zum Staat oder zur Gemeinde unterliegt nicht der Beurteilung der Kammer.

§ 9.

Die Zahl der von den Aerzten aus ihrer Mitte zu wählenden Mitglieder der Kammer bestimmt sich nach

der Zahl der wählbaren Aerzte derart, daß auf je 25 wählbare Aerzte ein Mitglied entfällt. Bruchteile von 25 werden dabei nicht berücksichtigt. Die Kammer soll aber aus mindestens 9 Mitgliedern bestehen. Für jedes Mitglied wird ein Ersahmann gewählt; er vertritt das Mitglied, wenn es verhindert ist, und tritt, wenn es ausscheidet, für den Rest der Wahlzeit an seine Stelle.

§ 10.

Wahlberechtigt und wählbar sind mit Ausnahme der voll besoldeten beamteten Aerzte und der aktiven Mititärund Marineärzte alle appropierten männlichen und weiblichen Aerzte, welche im Landesteil Oldenburg wohnen und Angehörige des Deutschen Reiches sind.

§ 11.

Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruhen, solange ein Arzt auf gerichtliche Anordnung entmündigt und hierdurch in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§ 12.

Das Wahlrecht und die Wählbarkeit werden verloren:

- a) durch Aberkennung im ehrengerichtlichen Berfahren für die in der Entscheidung angegebene Zeitdauer,
- b) durch den auf Grund rechtskräftigen strafgerichtslichen Urteils eingetretenen Verlust der bürgerslichen Chrenrechte oder der Fähigkeit zur Bestleidung öffentlicher Aemter für die Dauer dieses Verlustes,

- c) durch den auf Grund rechtsträftigen strafgerichtlichen Urteils eingetretenen Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte für die Zeit von der Rechtstraft des Urteils an dis zur Verbüßung, Verjährung oder dis zum Erlaß der verhängten Freiheitsstrafe,
- d) durch Berurteilung zur Zuchthausstrafe für die Zeit von der Rechtskraft des Urteils an bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Verbüßung, Berjährung oder bis zum Erlaß der Strafe,
- e) durch Stellung unter Polizeiaufsicht für die Dauer dieser Anordnung,
- f) durch Berzicht nach Maßgabe des § 13. Berliert ein Mitglied der Kammer das Wahlrecht und die Wählbarkeit, so scheidet es aus der Kammer aus.

§ 13.

Aerzte, die den ärztlichen Beruf nicht oder nicht mehr ausüben oder die nur als Beamte ohne Aussübung von Privatpraxis tätig sind, können durch schriftliche Erklärung an die Aerztekammer auf ihr Recht, zu wählen oder gewählt zu werden, verzichten. Die Rammer entscheidet über die Rechtswirksamkeit des Berzichts. Gegen die Ablehnung des Berzichts durch die Rammer kann innerhalb eines Monats Beschwerde beim Minissterium der sozialen Fürsorge erhoben werden.

§ 14.

Die Wahl der Mitglieder und Ersahmänner ist unmittelbar und geheim und findet durch schriftliche Abstimmung nach den Grundsähen der Verhältniswahl statt, Die näheren Bestimmungen über die Wahl werden durch eine vom Ministerium der sozialen Fürsorge zu erslassende Wahlordnung geregelt. Ueber Streitigkeiten über die Wahl entscheidet das Ministerium der sozialen Fürsorge endgültig.

§ 15.

Die Mitglieder und Ersahmänner der Kammer werden auf vier Jahre gewählt. Die Gewählten bleiben nach Ablauf der Wahlperiode solange im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten. Wer ausscheidet, kann wiederge-wählt werden.

§ 16.

Die wahlberechtigten Aerzte sind verpflichtet, die Stelle eines Kammermitgliedes, die eines Borstandsmitgliedes sowie die eines Ersahmannes anzunehmen. Zur Ablehnung oder vorzeitigen Niederlegung einer solchen Stelle berechtigen folgende Gründe:

- 1. Krankheit oder Gebrechen, welche die ordnungs= mäßige Wahrnehmung der Stelle unmöglich machen,
- 2. Alter von mehr als 65 Jahren,
- 3. die Verwaltung eines öffentlichen Amtes oder eines parlamentarischen Auftrages,
- 4. sonstige besondere Berhältnisse.

Die Entscheidung über die Berechtigung der Ablehnung steht der Aerztekammer zu.

§ 17.

Wer ohne einen durch die Kammer anerkannten Grund sich weigert, eine Wahl anzunehmen oder den

durch die Wahl sich ergebenden Verpflichtungen nachzukommen, oder sich denselben trotz vorhergegangener Aufforderung durch den Vorsitzenden entzieht, kann auf die Dauer von vier Jahren von der Kammer seines Wahlrechts verlustig erklärt werden.

§ 18.

Die Kammer tritt nach Bedarf mindestens einmal im Jahre zusammen. Sie wird von dem Borsitzenden des Borstandes einberusen und geleitet. Die erste gewählte Kammer wird vom Ministerium der sozialen Fürsorge einberusen, das auch die Wahl des 1. Borsitzenden zu leiten hat. Die Berusung der Kammer muß erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder schriftlich darauf anträgt.

Die Rammer ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder oder Ersahmänner. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ausnahmsweise können auf Beranlassung des Borstandes auch auf schriftlichem Wege Beschlüsse gefaßt werden. Dies ist jedoch nur zulässig, wenn zwei Drittel der Rammermitglieder mit einer schriftlichen Erledigung einverstanden sind.

Die Rammer gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 19.

Die Mitglieder der Kammer verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Außerhalb ihres Wohnsitzes erhalten sie eine ihren baren Auslagen entsprechende Vergütung, deren Höhe von der Kammer festgesett wird.

§ 20.

Der Vorstand der Aerztekammer besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern, die die Arbeiten der Schrift= und Kassenführung unter sich zu teilen haben. Mindestens drei Vorstandsmitglieder müssen in der Stadt oder im Amt Oldenburg ihren Wohnsitz haben.

Die Mitglieder des Borstandes werden schriftlich und in getrennten Wahlgängen mit einsacher Stimmensmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren von der Aerztekammer aus ihrer Mitte gewählt. Wenn die ersforderliche Mehrheit nicht im ersten Wahlgang erreicht wird, findet, auch bei Stimmengleichheit, ein neuer Wahlsgang statt. Rommt es auch in diesem zu keiner Stimmenmehrheit, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden, die die meisten Stimmen haben, statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet alsdann das Los. Beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern finden Ergänzungswahlen statt.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlußfähig.

Bei Neuwahlen der Kammer bleibt der seitherige Vorstand solange im Amt, bis der neue Vorstand ge= wählt ist.

§ 21.

Der Borstand vertritt die Aerztekammer gerichtlich und außergerichtlich und vermittelt ihren Berkehr mit den Behörden. Diese Bertretung kann er dem Borssitzenden allein übertragen. Der Borstand hat die gesamte Geschäftsführung der Kammer zu besorgen. Er verwaltet das Bermögen der Kammer und hat darüber jährlich der Kammer Rechnung abzulegen. Das Nähere regelt die von der Kammer zu erlassende Geschäftssprodung.

Der Vorstand hat seine Zusammensetzung und die der Kammer alsbald nach der Wahl dem Ministerium der sozialen Fürsorge und den Aerzten des Kammerbezirks bekanntzugeben. Das gleiche gilt für Veränderungen in der Zusammensetzung der Kammer oder des Vorstandes während der laufenden Amtsdauer. Der Vorstand hat vor Ablauf der Amtszeit der Kammermitglieder rechtzeitig die Neuwahlen zu verankassen.

\$ 22.

Die Bezüge für Reisen der Vorstandsmitglieder regeln sich nach den Bestimmungen des § 19.

§ 23.

Jeder wahlberechtigte Arzt ist verpflichtet, zur Deckung der Kosten für die Geschäftsführung der Kammer und der Ehrengerichte und für die Wohlfahrtseinrichtungen Beiträge zu leisten. Der Betrag wird vom Vorstand jährlich im voraus veranschlagt und nach Genehmisgung durch die Kammer auf die einzelnen Aerzte umsgelegt. Die Söhe der Umlage und die Art des Umslageversahrens wird von der Kammer festgesett und bedarf der Genehmigung des Ministeriums der sozialen Fürsorge. Die Umlage besteht aus einem Grundbeitrag, der für jeden Arzt gleich hoch ist, und in Zuschlägen, die gestaffelt sein müssen. Die Staffelung soll im wesentslichen nach der Höhe des Einsommens aus der ärztlichen Praxis erfolgen.

Aerzte, die auf die Wahl zur Aerztekammer gemäß § 13 verzichtet haben, haben keine Beiträge zu leisten.

Aerzte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und teine wesentliche Praxis mehr ausüben, können auf ihren Antrag durch die Rammer von der Umlagepflicht ganz oder teilweise befreit werden.

Durch Berlust des Wahlrechts in den Fällen des § 12 Abs. a wird die Pflicht zur Zahlung der Beiträge an die Aerztekammer nicht berührt.

Die Aerztekammer kann Erhebungen anstellen über das aus der ärztlichen Berufstätigkeit stammende Einstommen und Bereinbarungen mit Staats= und Gemeindes behörden treffen über Einziehung der Kammerbeiträge. Rückständige Beiträge werden im Berwaltungswege beisgetrieben.

Bei Streitigkeiten über die zu leistenden Beiträge entscheidet das Oberverwaltungsgericht Oldenburg.

§ 24.

Gegen einen Arzt, der seine Berufstätigkeit nicht gewissenhaft ausübt oder durch sein Verhalten im Berufe sich der Achtung und des Vertrauens nicht würdig erweist, die sein Beruf erfordern, kann das ehrengerichtsliche Verfahren eingeleitet werden.

Gegen den das ehrengerichtliche Verfahren einleitens den Beschluß findet die Klage beim Oberverwaltungssgericht statt. Die Klage kann nur darauf gegründet werden, daß Abs. 3 verletzt ist. Sie hat aufschiebende Wirkung. Die Frist für die Einbringung der Klage beträgt 14 Tage.

Politische, religiöse oder wissenschaftliche Meinungsäußerungen und Handlungen, insbesondere auch die Bertretung einer Heilmethode als solche sowie Meinungsäußerungen über wirtschaftliche Fragen als solche können nicht Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens sein.

Handlungen, die länger als fünf Jahre zurückliegen, sind nicht mehr Gegenstand eines ehrengerichtlichen Berschrens. Auf die Verjährung finden im übrigen die

entsprechenden Bestimmungen des Strafgesethuchs sinngemäße Anwendung.

§ 25.

Der Ehrengerichtsbarkeit sind alle im Landesteil Oldenburg wohnenden approbierten Aerzte unterworfen. Bei amtlich tätigen Aerzten, für die ein staatlich gesordnetes Dienststrafverfahren besteht, unterstehen nur solche Handlungen der Beurteilung durch die Ehrengerichtsbarkeit, die aus der Ausübung der freien Praxissich ergeben.

§ 26.

Die ehrengerichtlichen Strafen sind:

- a) Warnung,
- b) Berweis,
- c) Geldstrafe bis zu 1000 RM,
- d) zeitweise oder dauernde Entziehung des Wahlrechts und der Wählbarkeit zur Aerztekammer.

Die Strafen unter c) und d) fönnen nebeneinander verhängt werden.

In besonderen Fällen kann auf Beröffentlichung der Entscheidung erkannt werden. Dabei ist die Art der Veröffentlichung festzusetzen.

Die Geldstrafen fließen in die Rasse der Rammer. Sie können im Verwaltungswege beigetrieben werden.

§ 27.

Die ärztlichen Ehrengerichte sind:

- a) das Aerztegericht,
- b) das Aerzteberufungsgericht, beide mit dem Sitz in Oldenburg.

Das Aerztegericht ist das Gericht des ersten Rechtsganges. Das Aerzteberufungsgericht ist zuständig für Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen des Aerztegerichts.

§ 28.

Das Aerztegericht besteht aus

- a) dem Vorsitzenden der Kammer als Vorsitzenden,
- b) einem zum Richteramt befähigten Staatsbeamten, den das Ministerium der sozialen Fürsorge bestimmt,
- c) einem wahlberechtigten Arzt, den die Aerztefammer wählt.

§ 29.

Das Aerzteberufungsgericht besteht aus

- a) einem vom Ministerium der sozialen Fürsorge zu bestimmenden Richter des Oberlandesgerichts als Vorsitzenden,
- b) dem Landesarzt,
- c) drei von der Kammer zu wählenden wahlberech= tigten Aerzten, von denen mindestens einer Mit= glied der Kammer sein muß.

Ein Mitglied des Aerztegerichts darf nicht gleichzeitig Mitglied des Aerzteberufungsgerichts sein.

§ 30.

Für jedes ärztliche Mitglied der Ehrengerichte ist ein Stellvertreter von der Kammer zu wählen. Stellvertretender Borsikender des Aerztegerichts ist der stellvertretende Vorsitzende der Kammer. Stellvertreter des Landesarztes ist der Amtsarzt des Amtes Oldenburg.

Für die ausscheidenden Mitglieder sind nach Bedarf von der Kammer neue zu wählen. Das gleiche gilt für die Stellvertreter.

§ 31.

Die Amtsdauer der Mitglieder der Ehrengerichte fällt mit derjenigen der Kammer zusammen. Die Mitsglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtsdauer noch solange im Amte, bis die neuen Ehrengerichte besstellt sind.

§ 32.

Die Ehrengerichte entscheiden mit einfacher Stimmen= mehrheit.

Für die Durchführung des durch Beschluß des Ehrensgerichts einzuleitenden Verfahrens genügt die Tätigkeit des Vorsitzenden, wenn nicht ein Mitglied für die weiteren Maßnahmen jeweilig einen Beschluß des Gerichts verslangt.

§ 33.

Die Mitglieder der Ehrengerichte sind in den Fällen des § 22 der Strafprozehordnung von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen.

Der Angeschuldigte kann Mitglieder der Ehrengerichte sowohl in den Fällen, in denen sie von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen sind, als auch wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen. Die Ablehnung muß spätestens binnen einer Woche nach der Ladung zur Hauptverhandlung dem Vorsitzenden schriftlich und mit Begründung mitgeteilt werden. Ueber das Ablehnungsgesuch entscheidet endgültig das Ehrengericht selbst unter Zuziehung von Stellvertretern an Stelle der abgelehnten Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Wird das Aerztegericht durch Ausscheiden der abgelehnten Mitglieder beschlußunfähig, entscheidet endgültig das Aerzteberufungsgericht. Wird das Aerzteberufungsgericht. Wird das Aerzteberufungsgericht durch Ausscheiden von ihm selbst abgelehnter Mitglieder beschlußunfähig, so bestimmt das Ministerium der sozialen Fürsorge die Ersatrichter.

§ 34.

Die Ehrengerichte sind befugt, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen. Dabei sind die für das ordentliche Strafverfahren gültigen Vorschriften sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe, daß

- a) die eidliche Vernehmung nur in dem förmlichen ehrengerichtlichen Verfahren zulässig ist.
- b) die Bereidigung nach der Bernehmung stattfindet,
- c) das zuständige Amtsgericht um Rechtshilfe zu ersuchen ist, wenn ein ordnungsmäßig geladener Zeuge oder Sachverständiger nicht erscheint oder ohne gesetzlichen Grund das Zeugnis, das Gutsachten oder den Eid verweigert.

§ 35.

Die Behörden haben den Ehrengerichten auf Ersuchen Rechtshilfe zu leisten.

§ 36.

Dem Angeschuldigten ist Gelegenheit zu geben, an den Beweiserhebungen teilzunehmen. Er kann jedoch

von einer Zeugenvernehmung ausgeschlossen werden, wenn zu befürchten ist, daß der Zeuge in seiner Gegenwart nicht die Wahrheit sagt.

Dem Angeschuldigten oder seinem Berteidiger ist nach Abschluß der Beweiserhebung auf Antrag Einsicht in die Akten zu gewähren. Auch schon vor diesem Zeitspunkt ist die Einsicht der Akten insoweit zu gestatten, als dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes gesschehen kann.

§ 37.

Der Angeschuldigte kann in jedem Stand des Berfahrens einen Juristen oder einen Arzt als Beistand zuziehen.

§ 38.

Entscheidungen, die mit Beschwerde angefochten wers den können, sind dem Beschwerdeberechtigten zuzustellen, es sei denn, daß sie in seiner Gegenwart verkündet worden sind. Auf das Beschwerderecht und die Borschriften über seine Ausübung ist ausdrücklich hinzus weisen.

Die Beschwerde ist innerhalb einer Ausschlußfrist von einer Woche bei dem Gericht, das die anzusechtende Entscheidung erlassen hat, einzulegen.

§ 39.

Ist gegen einen Arzt ein ordentliches Strafversfahren oder ein Verfahren auf Zurücknahme der Approstation eingeleitet, so ist bis zur Erledigung des Versfahrens wegen derselben Sachen das ehrengerichtliche Versfahren nicht einzuleiten und, wenn dies bereits geschehen

ist, auszusehen, es sei denn, daß in dem ordentlichen Strafverfahren wegen Abwesenheit des Angeschuldigten keine Hauptverhandlung stattfinden kann.

§ 40.

Das ehrengerichtliche Verfahren im ersten Rechts= gang wird eingeleitet auf Antrag

- a) des Ministeriums der sozialen Fürsorge,
- b) der Rammer,
- c) eines Dritten,
- d) eines der Ehrengerichtsbarkeit unterworfenen Arztes gegen sich selbst.

Das Aerztegericht beschließt, ob dem Antrag stattsgegeben wird. Gegen den Beschluß, durch den ein Anstrag abgelehnt wird, steht dem Antragsteller die Beschwerde an das Aerzteberufungsgericht zu.

§ 41.

In den Fällen des § 40 Ziffer a bis c kann das Aerztegericht nach Vernehmung des Angeschuldigten Warnung, Verweis oder Geldstrafe bis zu 1000 RM ohne förmliches ehrengerichtliches Verfahren durch Beschluß verhängen. Der Beschluß nebst Gründen ist dem Angeschuldigten zuzustellen.

Der Angeschuldigte kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Eröffnung des förmlichen ehrengerichtlichen Verfahrens beantragen. Die Ablehnung des Antrags ist nur bei gleichzeitiger Einstellung des Verfahrens zulässig.

§ 42.

In dem förmlichen ehrengerichtlichen Verfahren hat ein vom Vorsitzenden beauftragtes Mitglied des Gerichts

zunächst den Sachverhalt durch Vernehmung des Angesschuldigten und durch Erhebung der Beweise zu ersmitteln. Das beauftragte Mitglied hat insoweit die sich aus den §§ 34 und 35 ergebenden Besugnisse des Aerztegerichts. Nach Abschluß der Ermittlungen beschließt das Ehrengericht, ob eine Hauptverhandlung stattsinden oder das Versahren eingestellt werden soll. Der Beschluß nebst Gründen ist dem Angeschuldigten zuzusstellen.

Gegen den Beschluß auf Hauptverhandlung oder Einstellung ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 43.

Zu der Hauptverhandlung ist der Angeschuldigte zu laden. Die Hauptverhandlung kann auch stattfinden, wenn er nicht erscheint.

§ 44.

Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich, jedoch kann das Ministerium der sozialen Fürsorge, dem in jedem Falle das Stattsinden einer Hauptverhandlung anzuzeigen ist, die Deffentlichkeit anordnen, wenn wichtige Gründe dies erfordern. Mitgliedern der Rammer und Vertretern des Ministeriums der sozialen Fürsorge ist der Zutritt gestattet, anderen Personen nur nach dem Ermessen des Vorsitzenden. Der Vorsitzende kann die Anwesenden zur Verschwiegenheit verpflichten.

§ 45.

In der Hauptverhandlung wird das Ergebnis der Ermittlungen vorgetragen. Zeugenvernehmungen und andere Beweiserhebungen finden in der Hauptverhand= lung nur insoweit statt, als der Angeschuldigte es ver= langt oder das Gericht es nach dem Ergebnis der Er= mittlungen für notwendig erachtet.

Das Aerztegericht kann die Hauptverhandlung aussetzen, wenn es weitere Ermittlungen für notwendig oder

zwedmäßig hält.

Die Hauptverhandlung schließt mit der Verkündung des Urteils, das nur auf Freisprechung oder Verurteilung lauten kann. Das Urteil nebst Begründung ist dem Angeschuldigten zuzustellen.

Ueber die Hauptverhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Borsitzenden und einem als Schriftführer bestellten Mitglied des Gerichts zu untersschreiben ist.

§ 46.

Dem Verurteilten steht binnen zwei Wochen nach Zustellung des Urteils die Berufung an das Aerzteberufungsgericht zu. Die Berufung ist schriftlich beim Aerztegericht oder Aerzteberufungsgericht einzulegen.

Das Aerzteberufungsgericht entscheidet endgültig.

\$ 47.

Ist die Berufung verspätet eingelegt, so hat der Vorsitzende des Aerztegerichts sie als unzulässig zu vers werfen. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 48.

Auf das Verfahren vor dem Aerzteberufungsgericht finden die Vorschriften vor dem Aerztegericht entsprechende Anwendung.

§ 49.

In den Fällen des § 359 der Strafprozefordnung kann der Berurteilte, in den Fällen des § 362 der Strafprozehordnung die Kammer und das Ministerium der sozialen Fürsorge die Wiederaufnahme eines rechts= fräftig abgeschlossenen ehrengerichtlichen Verfahrens be= antragen.

Der Antrag, der den gesetzlichen Grund für die Wiederaufnahme und die Beweismittel bezeichnen muß, ist schriftlich bei dem Aerztegericht zu stellen. Ueber die Zulassung des Antrages entscheidet das Aerztegericht nach Anhören des Betroffenen durch Beschluß. Wird der Antrag für zulässig befunden, so werden die angebotenen Beweise, soweit erforderlich, unter sinngemäßer Anwendung der Borschriften in § 38 erhoben. Nach Schluß der Beweisaufnahme und nochmaligem Anhören des Betroffenen entscheidet das Aerztegericht über den Antrag.

Der Antrag ist als unbegründet zu verwerfen, wenn die darin aufgestellten Behauptungen keine genügende Bestätigung gefunden haben, oder wenn es ausgeschlossen erscheint, daß falsche Urkunden, falsche Zeugnisse oder falsche Gutachten auf die Entscheidung Einfluß gehabt haben.

Andernfalls ordnet das Gericht die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhand= lung an.

Gegen die Entscheidung nach Abs. 2 und 3 können der Betroffene und der Antragsteller Beschwerde bei dem Aerzteberufungsgericht einlegen.

§ 50.

Die Mitglieder der Ehrengerichte erhalten aus der Rasse der Rammer Tagegelder, deren Höhe das Ehrengericht festsetzt, und Ersatz etwaiger barer Reisekosten.

§ 51.

Die Rosten des ehrengerichtlichen Verfahrens hat der Angeschuldigte zu tragen, wenn und soweit er zu Strafe verurteilt ist. Der Vorsitzende des Gerichts setzt die Rosten endgültig fest.

Ist ein ehrengerichtliches Verfahren wider besseres Wissen oder grob fahrlässig veranlaßt worden, so kann das Gericht dem Antragsteller die Kosten ganz oder teilweise auferlegen, nachdem er gehört worden ist. Er kann, sofern das Aerztegericht entschieden hat, dagegen Beschwerde beim Aerzteberufungsgericht einlegen.

Kosten, die weder dem Angeschuldigten noch einem Antragsteller auferlegt werden oder die von dem Berspflichteten nicht beigetrieben werden können, fallen der Kammer zur Last.

Die Kosten können im Berwaltungswege beigetrieben werden.

§ 52.

Das Aerztegericht kann als Bermittlungsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten angerufen werden, die sich aus der ärztlichen Berufstätigkeit zwischen Aerzten oder zwischen Aerzten und anderen Personen ergeben (Bersmittlungsverfahren).

Der Vorsitzende des Aerztegerichts kann die Vermittlung selbst übernehmen oder einem Mitglied des Aerztegerichts übertragen.

§ 53.

Das Ersuchen um Einleitung eines Vermittlungs= verfahrens ist an den Vorsitzenden des Aerztegerichts zu richten. Bei Streitigkeiten zwischen einem Arzt und anderen Personen können nur die setzteren das Aerztegericht als Vermittlungsstelle anrufen. Streitigkeiten zwischen einem Arzt und einer anderen Person über Honorarfragen können nicht Gegenstand des Vermittlungsverfahrens sein.

§ 54.

Alle im Landesteil Oldenburg wohnenden Aerzte sind verpflichtet, in dem Bermittlungsversahren die verslangten Aufschlüsse zu geben und auf Ladung zu erscheinen. Sie können dazu durch Geldstrafen bis zum Gesamtbetrage von 300 RM nach vorheriger schriftlicher Androhung angehalten werden. Gegen die Straffestssehung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet endgültig, wenn die Strafe von dem Borssiehenden oder dem beauftragten Mitgliede des Aerztesgerichts festgesetzt worden ist, das Aerztegericht, wenn die Strafe von dem Aerztegericht seträgt zwei Wochen von der Zustellung des Feststellungssbeschlusses an gerechnet.

Auf die Geldstrafen finden die Vorschriften in § 26 Abs. 4 Anwendung.

§ 55.

Die Kosten des Vermittlungsverfahrens hat der Schuldige zu tragen. Sie können je nach der Sachlage auch auf die Beteiligten verteilt werden. Die Vorsschriften des § 51 gelten sinngemäß.

§ 56.

Die erste Wahl für die Kammer wird vom Ministerium der sozialen Fürsorge geleitet. Die Kosten sind von der Kammer zu erstatten, second des total from § 57.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden vom Ministerium der sozialen Fürsorge erlassen.

Oldenburg, den 8. Juni 1928.

Staatsministerium.

(Giegel) v. Findh. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.







